

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 37/82

BESCHLUSS

in Sachen

Brigitte Tjebbine A [REDACTED], geboren am 31.10. [REDACTED],
E [REDACTED]/D [REDACTED], S [REDACTED] [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch die Mutter Anneliese A [REDACTED], ebenda, diese vertreten
durch das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen - Direktor
Z [REDACTED] oder Ass. K [REDACTED] -, Zä [REDACTED] Straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Antragstellerin,

g e g e n

Menne Johann A [REDACTED], zuletzt wohnhaft in E [REDACTED],

Antragsgegner

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Seidl, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 22. September 1982

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO setzt einen "Rechtsstreit" und damit die Rechtshängigkeit der Sache voraus. Daran fehlt es hier, weil der zugrundeliegende Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer dänischen Unterhaltsentscheidung noch nicht zugestellt worden ist (vgl. Senatsbeschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 80/80 - FamRZ 1980, 562). Auch eine Zuständigkeitsbestimmung im Rahmen des Armenrechtsverfahrens scheidet aus, weil das Armenrechtsgesuch dem Gegner ebenfalls noch nicht mitgeteilt worden ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß nach der bisherigen Aktenlage das Amtsgericht Emden zuständig ist. Die von diesem Gericht ausgesprochene Verweisung an das Amtsgericht Bremen ist nicht bindend, weil auch die Verweisung voraussetzt, daß das Verfahren rechtshängig geworden ist (Senatsbeschluß vom 5. März 1980 aaO), und dem Antragsgegner mangels Zustellung des Antrags das rechtliche Gehör nicht gewährt worden

ist (vgl. BGHZ 71, 69, 72 f). Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1961 zur Ausführung des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958 (BGBl I 1961 S. 1033) ist, wie das Landgericht Aurich in seiner Beschwerdeentscheidung vom 23. Januar 1981 zutreffend ausgeführt hat, für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von Kindern das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieser wird im Falle des Antragsgegners, nachdem er als "auf See" abgemeldet ist und somit keinen Wohnsitz hat, gemäß § 16 ZPO durch den letzten Wohnsitz bestimmt, der in Emden lag.

Lohmann

Macke

